

Stellungnahme zum

**Entwurf zur Neufassung des Gesetzes über die Beteiligung von  
Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windenergie- und  
Solaranlagen in Mecklenburg-Vorpommern (Bürger- und  
Gemeindenbeteiligungsgesetz – BüGembeteilG M-V)**  
(Fassung vom Oktober 2025)

**Ansprechpartner  
Leitung Public Affairs**

Felix Wächter  
T +49 6732 96 57- 1244  
M +49 152 093 318 78  
waechter@juwi.de

Judith Imer  
T +49 711 90 03 57 87  
M +49 174 966 69 84  
Judith.imer@juwi.de

Registrierte Interessenvertreter im  
Lobbyregister des Deutschen Bundestages  
(Registernummer: R001496)

**13. Januar 2026**

Die JUWI-Gruppe zählt zu den führenden Spezialisten für erneuerbare Energien und bietet die komplette Projektentwicklung sowie weitere Dienstleistungen rund um Planung, Bau und Betriebsführung von Wind- und Solarenergieprojekten sowie Hybridsystemen mit Speichern für industrielle Anwendungen.

Das Unternehmen gehört zur Mannheimer MVV Energie AG, einem der größten kommunalen Energieversorger Deutschlands. Bislang hat JUWI im Windbereich weltweit mehr als 1.250 Windenergie-Anlagen mit einer Leistung von rund 3.000 Megawatt an rund 250 Standorten realisiert; im Solarsegment sind es rund 2.000 PV-Anlagen mit einer Gesamtleistung von rund 4.100 Megawatt. Für die Realisierung der Energieprojekte hat JUWI insgesamt ein Investitionsvolumen von mehr als zehn Milliarden Euro initiiert.

JUWI engagiert sich in zahlreichen Branchenverbänden, -initiativen und Vereinen auf Bundes- und Landesebene. Dabei bringen wir unsere praktische Erfahrung und Expertise aus mehr als 30 Jahren Energiewende in die politische Verbändearbeit ein und beteiligen uns mit eigenen Stellungnahmen und Positionspapieren am politischen Willensbildungsprozess. In unserer Arbeit pflegen wir einen verantwortungsvollen und transparenten Umgang mit Akteuren auf EU-, Bundes- und Landesebene. Im Lobbyregister des Deutschen Bundestags ist JUWI mit der Registernummer R001496 gelistet.

**JUWI GmbH**  
Energie-Allee 1  
55286 Wörstadt

T +49 6732 96 57-0  
F +49 6732 96 57-7001

[www.juwi.de](http://www.juwi.de)

Geschäftsführung:  
Jost Backhaus (Vorsitz)  
Christian Arnold  
Stephan Hansen

Aufsichtsratsvorsitzender:  
Dr. Hansjörg Roll

Sehr geehrte Damen und Herren,

die JUWI-Gruppe gehört seit nunmehr annähernd 30 Jahren zu den führenden Projektentwicklungsunternehmen von erneuerbaren Energieanlagen. Aus unserem Büro in Rostock heraus entwickeln wir in den kommenden Jahren Wind- und Solarenergieprojekte für Mecklenburg-Vorpommern in einer Größenordnung von mehreren hundert Megawatt Leistung. Da unsere wirtschaftliche Tätigkeit unmittelbar von dem vorliegenden Gesetzentwurf betroffen ist, nehmen wir hierzu unaufgefordert Stellung, wie bereits zum Gesetzentwurf aus dem Mai des vergangenen Kalenderjahres.

Den Wunsch des Gesetzgebers zur Steigerung von Akzeptanz und lokaler Wertschöpfung durch Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie den Standortgemeinde(n) am Ausbau der Wind- und Solarenergie vor Ort erkennen wir ausdrücklich an. Ebenso erkennen wir, dass im Laufe des parlamentarischen Verfahrens positive Weiterentwicklungen am Gesetzestext vorgenommen wurden:

- So ist der nun vorliegende Gesetzesentwurf in Bezug auf individuell aushandelbare Beteiligungsmöglichkeiten deutlich flexibler angelegt.
- Auch die Reduzierung der Beteiligungshöhe im PV-Bereich nehmen wir positiv zur Kenntnis.
- Ebenso die neue Höhe der Ersatzbeteiligung.

Im Windenergiebereich bleibt die Grundproblematik des bereits zuvor kritisierten Entwurfs jedoch bestehen: **Das Gesetzesvorhaben verliert die Balance aus einem positiven Investitionsklima, der erforderlichen Projektwirtschaftlichkeit und einer angemessenen Beteiligungshöhe aus den Augen. Insbesondere die sich weiter verschärfende Kostensituation bei der Windenergie an Land – zuletzt von der Deutsche Windguard im Auftrag des BMWE Ende 2025 ermittelt – im Zusammenspiel mit den geplanten zusätzlichen finanziellen wie bürokratischen Projektbelastungen durch den vorliegenden Entwurf, dürfte dazu führen, dass zahlreiche Projekte in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund mangelnder wirtschaftlicher Tragfähigkeit nicht realisiert werden.** Die geplante Höhe der Abgaben ist bundesweit einmalig und dürfte zu signifikanten Standortnachteilen Mecklenburg-Vorpommerns gegenüber Bundesländern mit deutlich geringeren Beteiligungsabgaben und in der Folge zu Investitionszurückhaltung seitens der projektierenden und betreibenden Wind- und Solarenergieunternehmen führen. Erforderliche Investitionen in erneuerbare Energien zum Erreichen der Ausbau- und Klimaschutzpläne des Landes Mecklenburg-Vorpommern würden verhindert werden, schließlich stehen erneuerbare Energien-Vorhaben im bundesweiten Wettbewerb. Das Ziel des Gesetzesvorhaben – Teilhabe an der Wertschöpfung, Steigerung der Akzeptanz und Erreichen der Landesklimaschutzziele – dürfte dann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit deutlich verfehlt werden.

Daher bedarf es aus unserer Sicht weiterer Korrekturen am Gesetzentwurf, insbesondere bei der Beteiligungshöhe im Standardmodell I, die als Zielgröße auch für abweichende individuelle Vertragsvereinbarungen angesehen werden dürfte. Zudem ist der bürokratische Aufwand zur Ausarbeitung eines gesellschaftsrechtlichen Angebots unangemessen hoch. Wir plädieren daher für die Streichung dieser Option. Der bestehende Instrumentenkasten bietet ausreichend Möglichkeiten einer angemessenen Beteiligung.

## Das Wichtigste in Kürze

Wir unterstützen:

- Die Anpassungen der zu beteiligenden Standortgemeinden an die Logik von § 6 EEG (2023) (2,5 km – Radius)
- Die Beteiligungsmöglichkeit von natürlichen Personen mit gemeldetem Hauptwohnsitz in der/den Standortgemeinde(n) zum Zeitpunkt der Genehmigungsbekanntgabe
- Die grundsätzliche Anwendbarkeit von § 6 EEG (2023)
- Die Möglichkeit des Abschlusses von individuellen Beteiligungsvereinbarungen, die von den Standardmodellen abweichen

Wir kritisieren:

- Die Bezugsgröße „tatsächlich produzierte Strommenge“ zur Ermittlung der Beteiligungshöhe
- Die im bundesweiten Vergleich zu hohe Beteiligungssumme im Standardmodell I
- Den hohen bürokratischen Aufwand zur Ermittlung verminderter Zahlungen
- Den hohen bürokratischen Aufwand zur Angebotserstellung im Falle einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung sowie deren Höhe

Wir regen an:

- Die Reduzierung der Beteiligungssumme auf max. 0,3 ct / kWh bei gleichzeitiger Anrechenbarkeit von § 6 EEG (2023) bei Windenergieprojekten
- Eine Ausnahmeregelung für PPA- und Direktstromprojekte
- Die Begrenzung der Zahlung auf den EEG-Vergütungszeitraum
- In der Übergangsregelung auf das Einreichen der vollständigen Genehmigungsunterlagen abzustellen

## Grundsätzliche Aspekte

Den Wunsch nach finanziell über § 6 EEG (2023) hinausgehender Beteiligung von Gemeinden sowie Bürgerinnen und Bürgern können wir im Lichte der bis dato verabschiedeten Beteiligungsgesetze anderer Bundesländer nachvollziehen. Allerdings vergrößert sich so weiterhin der Flickenteppich an Regelungen mit unterschiedlichen Beteiligungspflichten, -formen und -höhen, der die Wettbewerbsbedingungen von Wind- und Solarenergieprojekten bei bundeseinheitlichen Ausschreibungskriterien verzerrt. Derartige Regelungen können die Geschwindigkeit und die Kostenstabilität von Erneuerbare-Energien-Projekten durch weiteren bürokratischen Aufwand und zusätzliche Kosten gefährden.

**Im Sinne eines fairen bundeseinheitlichen Wettbewerbs präferieren wir daher eine einheitliche gesetzliche Regelung auf Bundesebene, wie es beispielsweise der ehemalige § 22b des Referentenentwurfs der EnWG-Novelle (2024) vorsah.** Im Wissen, dass nicht mit einer zeitnahen Neuregelung dieses Sachverhalts durch die neue Bundesregierung zu rechnen ist, **möchten wir die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern dennoch bitten, sich auf Bundesebene für eine einheitliche Regelung stark zu machen, um perspektivisch bundesweit gleiche Wettbewerbsbedingungen zu erreichen.**

Dies vorangestellt, sehen wir vor allem die Höhe der Beteiligungssumme im vorliegenden Gesetzentwurf mehr als kritisch. Eine faktische Zusatzbelastung von bis zu 0,4 Cent pro Kilowattstunde bei Windenergieprojekten im vorgesehenen Standardmodell I wird dazu führen, dass viele Windenergievorhaben nicht mehr wirtschaftlich umgesetzt werden können.

Wie stark die finanzielle Zusatzbelastung auf einzelne Projektrentabilitäten wirkt, verdeutlicht das Rechenbeispiel eines aktuellen in Planung befindlichen Windenergievorhabens im Landkreis Ludwigslust-Parchim.

---

## Basisdaten

Anlagenanzahl 8 | Installierte Leistung 60 MW | Jahresenergieertrag ca. 240.000.000 kWh

Das Projekt hätte unter den Wettbewerbsbedingungen aus Mitte 2025 eine Rohmarge von ca. 7,5 Mio. Euro (ca. 6 %) erwirtschaftet. Steigender Kosten- und Wettbewerbsdruck bei gleichzeitig weiter fallenden Zuschlagswerten in den Ausschreibungsrounden wird die Wirtschaftlichkeit weiter drücken.

- Bei Gemeindebeteiligung über § 6 EEG: Aufkommensneutral
- Bei Abgabe gemäß Standardmodell (0,3 ct/kWh + 0,3 ct/kWh, § 6 EEG anwendbar, Laufzeit 20 Jahre): **Mehrbelastung von 960.000 Euro p.a.**  
(Jahresenergieertrag x 0,4 ct/kWh)  
Bis 20 Jahre Laufzeit: **Mehrbelastung von insgesamt 19,2 Mio. Euro, negative Rohmarge von ca. 11,7 Mio. Euro**
- Ab dem 21. Betriebsjahr: **Mehrbelastung von 1,44 Mio. p.a.**

## FAZIT

**Windenergieprojekten mit knapp bemessenen Margen, die zum Erreichen der Ausbau- und Mengenziele des Landes Mecklenburg-Vorpommern aber unverzichtbar und von zentraler Bedeutung sind, wird durch das Beteiligungsgesetz die Wirtschaftlichkeit entzogen.**

---

Daher plädieren wir bei Windenergieprojekten dringend für eine Absenkung der geplanten Beteiligungshöhe und für die Einführung einer Obergrenze von maximal 0,3 Cent pro Kilowattstunde unter Anrechenbarkeit von § 6 EEG (2023), wie dies beispielsweise in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen erfolgreich etabliert wurde. So könnte jede Windenergieanlage etwa 50.000 Euro pro Jahr in die Gemeindekasse spülen oder zwischen Gemeinde und beteiligungsberechtigten Anwohnenden aufgeteilt werden (0,2 ct/kWh an Kommune, 0,1 ct/kWh an Bürgerinnen und Bürger). Eine solche Begrenzung ist angesichts der hohen Anzahl von erteilten und künftig zu erwarteten Genehmigungen für Windenergieprojekte, dem steigenden Wettbewerbsdruck in den EEG-Ausschreibungen und den damit einhergehenden perspektivisch weiter sinkenden Zuschlagswerten in den Ausschreibungsrounden der Bundesnetzagentur und gleichzeitig weiter steigendem Kostendruck erforderlich.

Positiv nehmen wir die gemachte Reduzierung der Beteiligungshöhe im PV-Bereich zur Kenntnis (§ 8 (2)). Aufgrund der grenzwertigen Wirtschaftlichkeit und der mit Blick auf die durchschnittlichen Einstrahlungswerte standortbedingten Nachteile im überregionalen Wettbewerb raten wir dringend davon ab, Solarparks in Mecklenburg-Vorpommern mit Kosten über § 6 EEG (2023) hinaus zu belasten, die aus unserer Sicht weder erforderlich noch darstellbar sind.

**Erneuerbare-Energien-Projekte, die ohne die Absicherung durch das EEG auskommen, sogenannte PPA-Projekte, sollten von jeder Zahlung ausgeschlossen werden**, um die Investitionen von Gewerbe und Industrie in ihre Dekarbonisierung weiter anzureizen und um den Wirtschaftsstandort Mecklenburg-Vorpommern nicht zu gefährden. Wirtschaft und Industrie schaffen und erhalten Arbeitsplätze. Windenergie- und PV-Anlagen, die Unternehmen mit vergünstigtem erneuerbarem Strom versorgen, machen diese Unternehmen vor Ort zukunfts- und wettbewerbsfähig, erhöhen Steuereinnahmen und sorgen für Teilhabe und Wertschöpfung. Das steigert in besonders hohem Maße die Akzeptanz. Ausnahmen für PPA-Projekte würden dem Wirtschaftsstandort Mecklenburg-Vorpommern mindestens gleiche, wenn nicht bessere Wettbewerbsbedingungen gegenüber anderen Bundesländern, in denen es keine Ausnahmen von einer Beteiligungspflicht von nicht-EEG-Anlagen gibt, verschaffen.

Abgabeverpflichtungen für Direktstromlieferungen und PPAs gefährden zudem die Finanzierung und machen den Bezug von erneuerbarem Strom auf der Nachfrageseite teurer. Dem ohnehin erst gerade im Entstehen befindlichen PPA-Segment droht die Gefahr, ausgebremst zu werden. Ohne Ausnahmen würde es schwierig, günstige Strompreise für die Industrie vor Ort bereit zu stellen. Die staatlichen Kosten für die Energiewende würden stattdessen steigen, da ein größerer Teil des Stroms weiterhin öffentlich durch das EEG gefördert werden müsste.

Die Ausnahmen sollten zum Wohle des Wirtschafts- und Industriestandortes Mecklenburg-Vorpommern auch für Direktstromlieferungen gelten. Für sog. Onsite-PPAs (direkte physische Stromlieferung, kein Bilanzgeschäft) werden große Abnehmer benötigt, die den Strom auch in Spitzenzeiten gut abnehmen können.

Wir schlagen daher vor, **eine vollständige Befreiung für Projekte zu definieren, die keine EEG-Vergütung erhalten** und deren Zahlungen von 0,2 Cent/kWh gemäß § 6 EEG nicht durch den Netzbetreiber erstattungsfähig sind. Ansonsten würde sowohl auf der Nachfrage- als auch auf der Angebotsseite das Instrument der PPAs durch eine verpflichtende Beteiligung unattraktiver.

Wir begrüßen die Möglichkeit zum Abweichen vom Standardmodell. Das ermöglicht flexible, auf die jeweilige Projektsituation abgestimmte Beteiligungsmaßnahmen. Die klare Begrenzung hinsichtlich der zu beteiligenden Gemeinden auf jene, die im Umkreis von 2.500 Metern um die Turmmitte einer Windenergieanlage liegen, ist ebenfalls positiv. Ebenso die Begrenzung der Beteiligungsberechtigung bei PV-Freiflächenanlagen auf die Standortgemeinde und deren dort wohnenden Bürgerinnen und Bürger.

Wir begrüßen zudem, dass die Wahl der Beteiligungsmodelle freigestellt ist und dass § 6 EEG ein Teil der Beteiligung sein kann. **Die Wahl der Mittel zur Beteiligung sollte final beim Vorhabenträger liegen.**

Die Zahlungen der Beteiligungs- wie auch der Ersatzbeteiligung sind auf die Dauer der EEG-Vergütung zu begrenzen. Alles andere würde zu erheblicher Rechts-, Planungs-, und Investitionsunsicherheit führen, da die Zahlungen ab dem 21. Betriebsjahr noch einmal um 0,2 ct/kWh höher liegen werden.

## Konkrete Aspekte

### Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

#### ▪ § 1 Anwendungsbereich

(1)

Die Anwendbarkeit dieses Gesetzes sollte auf Windenergieanlagen begrenzt werden, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine bestätigte Vollständigkeitserklärung im Genehmigungsverfahren erhalten haben. Die aktuell geplante Regelung der Anwendbarkeit bei sämtlichen Anlagen, die nach Inkrafttreten genehmigt werden, stellt weit gediehene Vorhaben vor große Schwierigkeiten. Diese Vorhaben sind auf Basis anderer wirtschaftlicher Parameter geplant und vertraglich festgelegt worden. Änderungen wären zu diesem späten Zeitpunkt deutlich schwieriger umzusetzen.

(4).

Punkt 4: Die Bevorzugung für Bürgerenergiegesellschaften lehnen wir. Im Sinne der Gleichbehandlung sollten Bürgerenergiegesellschaften wie andere Vorhabenträger behandelt werden. Schließlich sind Bürgerenergiegesellschaften wirtschaftlich nicht im Nachteil. Die Zahl der beteiligten Bürgerinnen und Bürger und der Nutznießer ist jedoch begrenzt, was vorhandene ökonomische Unterschiede verschärft, da sich nur Vermögende an den Bürgerenergiegesellschaften beteiligen können und diese von Beteiligungsverpflichtungen nach dem aktuellen Gesetzesentwurf ausgeschlossen sind.

#### ▪ § 2 Begriffsbestimmung

(3)

Wir regen an, dass nur solche natürlichen Personen beteiligungsberechtigt sind, die seit mindestens drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Genehmigung mit einer Hauptwohnung nach § 21 Bundesmeldegesetz gemeldet sein. Zudem ist zu klären, wie der jährliche Abgleich mit den Melddaten zu erfolgen hat und durch wen. Wer ist beteiligungsberechtigt, wenn mehrere natürliche Personen innerhalb eines Haushalts leben? Der Haushalt, oder jede natürliche Person? Zu klären ist ebenfalls, ob wirklich alle Bürgerinnen und Bürger von auch nur minimal betroffenen Gemeinden beteiligt werden müssen. Zu überdenken ist auch die Angemessenheit im Verhältnis von bürokratischem Aufwand zu persönlichem Ertrag in Fällen geringer Auszahlungswerte bei hoher Einwohneranzahl und/oder mehrerer zu beteiligenden Gemeinden und deren Einwohnenden.

### Teil 2 Beteiligung an Windenergievorhaben

#### ▪ § 3 Beteiligungsvereinbarung

(1)

Die Verpflichtung des Vorhabenträgers mit den zu beteiligenden Gemeinden Verhandlungen über eine Beteiligungsvereinbarung zu führen, birgt Konfliktpotenzial. Dies gilt insbesondere dann, wenn mehrere Gemeinden oder Ämter in Bezug auf ein Vorhaben beteiligungsberechtigt sind. Wir plädieren daher dafür, dass automatisch jene Gemeinde mit dem Vorhabenträger in Verhandlungen tritt, die den prozentual größten Flächenanteil unter den zu beteiligenden Gemeinden hat.

(3)

Der Bezug auf die „tatsächlich produzierte Strommenge“ als Referenz zur Ermittlung der Beteiligungssumme ist mit hohem messtechnischem und bürokratischem Aufwand zur Ermittlung und Abrechnung von Anlagen- und Windparkinterner Verbräuche verbunden. Wie verhält es sich zum

Beispiel bei Projekten mit geteiltem und überbautem Netzverknüpfungspunkt, bei dem ein EE-Erzeuger (Wind- und/oder PV) zur Einspeiseglättung abgeregelt wird? Zudem sieht § 6 EEG, Absatz 2 die „tatsächliche eingespeiste Strommenge“ als Ermittlungsgrundlage vor. Im Sinne der Harmonisierung mit Bundesrecht ist diese Regelung klar zu bevorzugen, zumal der Gesetzentwurf u.a. bereits in den §§ 1,2 die Systematik des § 6 EEG übernimmt.

Die Beteiligungssumme sollte aus den zuvor genannten Gründen maximal 0,3 ct/kWh unter Anwendung von § 6 EEG betragen. Zudem sollte an dieser Stelle ein Verweis auf § 6 EEG mit aufgenommen werden, dass das Standardmodell durch den Abschluss eines § 6 EEG-Vertrags erfüllt werden kann und dessen Rechtsfolgen auch eintreten sollen.

(7)

Die Zahlungsdauer ist auf die Dauer der EEG-Vergütungsphase zu begrenzen, um auch im Anschluss hieran, ohne Möglichkeit der Kostenwälzung über den Netzbetreiber, einen wirtschaftlichen Betrieb zu ermöglichen. Zudem würde die Begrenzung der Zahlungsverpflichtung auf 20 Jahre ein Standortrepowering anreizen, was Kommunen perspektivisch höhere Einnahmen ermöglichen kann (Fortschritt in der Anlagentechnologie mit höherem Energieertrag). Der Betreiber hätte einen Anreiz erneut eine Beteiligungsvereinbarung abzuschließen, um den § 6-Anteil der Kosten wälzen zu können.

(8)

Die Anrechenbarkeit von § 6 EEG ist wichtig für die Wirtschaftlichkeit der Projekte. Es muss zudem sichergestellt werden, dass die Rechtsfolgen von § 6 EEG eintreten. Zudem stellt § 6 EEG auf die tatsächlich eingespeisten Strommengen ab und zumindest bei PV ist es streitig, ob auch die Zahlung nach § 6 EEG bei fiktiven Strommengen erstattet werden kann. Daher betrachten wir es als bürokratieentlastender, auf die tatsächlich eingespeiste Strommenge abzustellen. Andernfalls können Probleme mit den Netzbetreibern drohen, wenn es um den Erstattungsanspruch geht.

- **§ 4 Informationspflichten; Beginn der Verhandlungen über die Beteiligungsvereinbarung**

(1)

Wenn das Herantreten des Vorhabenträgers an die Standortgemeinde(n) als Pflicht verstanden wird, so sollte als Datum der Tag der Vollständigkeitserklärung herangezogen werden.

Vorschlag: Ab dem Zeitpunkt, der durch § 10 Abs. 3 BImSchG markiert wird, darf der Vorhabenträger auf die Gemeinden zugehen, ab dem Zeitpunkt nach § 10 Abs. 8 BImSchG muss er auf die Gemeinden zugehen.

- **§ 5 Verhandlung der Beteiligungsvereinbarung bei mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden**

(1)

Die Regelung des § 5 (1) sind widersprüchlich zu § 4 Abs. 1. Denn danach soll der Vorhabenträger sein Anliegen zunächst an alle beteiligungsberechtigten Gemeinden herantragen, was einen hohen Aufwand darstellen kann, wenn viele Gemeinden betroffen sind (was nicht unüblich ist). Nach § 5 Abs. 1 muss der Vorhabenträger aber nur noch mit einer Gemeinde über das Beteiligungsangebot verhandeln. Im Sinne eines effektiven Zeit- und Risikomanagements ist diese Herangehensweise von Beginn an zu präferieren. Nur eine Gemeinde, idealerweise die Standortgemeinde, sollte die Interessen aller Gemeinden vertreten.

(2)

Die Regelung ist bürokratisch und kompliziert. Es sollte klar normiert werden, dass die Standortgemeinde federführend für alle die Verhandlungen über das Beteiligungsangebot führt und auch legitimiert ist, eine Beteiligungsvereinbarung im Namen aller beteiligungsberechtigten Kommunen abzuschließen.

- **§ 7 Ersatzbeteiligung an Windenergieanlagen**

(1)

Die gegenüber dem vorherigen Referentenentwurf angepasste Höhe der Ersatzbeteiligung ist zu begrüßen, um einen Ausgleich zwischen den Interessen des Vorhabenträgers und der/den anspruchsberechtigten Gemeinde(n) herzustellen.

(2)

Die grundsätzliche Möglichkeit einer Reduzierung der Ersatzbeteiligung ist positiv, jedoch ist die geplante Regelung unklar. Die Begrifflichkeiten „Wirtschaftlichkeit“ und „Auskömmlichkeit des Vorhabens“ sind keine objektiven Kriterien und keine eindeutigen Rechtsbegriffe. Wer bestimmt, was wirtschaftlich und auskömmlich allgemein und im konkreten Vorhaben bedeutet? Die Begründung zu § 7 lässt erahnen, dass die Nachweisführung des Vorhabenträgers mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden sein wird. Dies steht im deutlichen Kontrast zum aktuell auf Bundesebene geplantem Bürokratieabbau.

## Teil 3 Beteiligung an Photovoltaik-Freiflächenanlagen

### ▪ **§ 8 Beteiligungsvereinbarung**

(2)

Die Rückerstattung nach dem § 6 EEG (2023) ist nur auf Zahlungen an die Standortgemeinde anwendbar. Zahlungen an Bürgerinnen und Bürger sind dagegen nicht abgedeckt. Um EEG-geförderte Freiflächenanlagen nicht wirtschaftlich unter noch größeren Druck zu setzen, sollte sich die Beteiligungszahlung auf die Standortgemeinde beschränken und maximal 0,2 Cent je tatsächlich eingespeister Kilowattstunde betragen, unter Anwendbarkeit des § 6 EEG (2023).

### ▪ **§ 9 Informationspflichten; Beginn der Verhandlungen über die Beteiligungsvereinbarung**

(2)

„Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die beteiligungsberechtigten Gemeinden über die erfolgte Genehmigung der Freiflächenanlage spätestens innerhalb von 2 Wochen ab Bekanntgabe der Genehmigung in Textform zu informieren. Die Pflicht entfällt, wenn für die Freiflächenanlage ein Bebauungsplan erforderlich ist.“ Die Regelung ist nicht nötig, da die Gemeinde ohnehin ihr Einvernehmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 36 BauGB erteilen muss.

### ▪ **§19 Übergangsregelung**

Mit einer durchschnittlichen Genehmigungsdauer für Windenergievorhaben gemäß BlmSchG von mehr als 40 Monaten in 2025, zuvor 50 Monaten, führt das Land Mecklenburg-Vorpommern diesen länderspezifischen Vergleich an. In keinem anderen Bundesland dauern Genehmigungsverfahren ähnlich lange (Quelle: [Status des Windenergieausbaus an Land im Herbst 2025](#), Fachagentur Wind und Solar). Zum Vergleich: Der Durchschnitt aller Länder liegt bei 17 Monaten. Der Freistaat Bayern schafft es Genehmigungen in knapp acht Monaten zu erteilen.

Parallel zu den langen Genehmigungsdauern in Mecklenburg-Vorpommern hat sich seit 2022 eine besondere Dynamik im Bereich der Antrags- und Genehmigungszahlen entfaltet. Aktuell befinden sich nach Brancheninformationen bundesweit Anträge zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen an Land von rund 50 Gigawatt Leistung in Genehmigungsverfahren, ein nicht unerheblicher Anteil hieran in Mecklenburg-Vorpommern. All diese beantragten Projekte wurden nach der damaligen Gesetzeslage geplant und zu diesem Zeitpunkt auch gemäß ihrer Wirtschaftlichkeit bewertet. Die unverhältnismäßig lange Bearbeitungsdauer von Anträgen in Mecklenburg-Vorpommern wird dazu führen, dass für ein Großteil dieser Projekte die Übergangsregel nicht greifen wird und sie unter die Regelungen des neuen Gesetzes fallen – mit signifikant höheren finanziellen Projektbelastungen. Damit ein Großteil der Projekte eine möglichst hohe Chance auf Realisierung behält, gilt es auf Einreichung des vollständigen BlmSchG-Antrags abzustellen und nicht auf den Genehmigungserhalt.